

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.77 vom 31. Mai 2023

Bs Sozialversicherungsgericht, 2023-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2023.77

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.77 du 31 mai 2023

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.77 del 31 maggio 2023

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 14. November 2023

Mitwirkende

Dr. A. Pfeiderer (Vorsitz), Dr. med. F. W. Eymann, Dr. T. Fasnacht
und Gerichtsschreiberin MLaw L. Marti

Parteien

A _____

vertreten durch B _____

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2023.77

Verfügung vom 31. Mai 2023

Eingliederungsmassnahmen zu Recht nach Durchführung eines Mahn- und
Bedenkzeitverfahrens eingestellt

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. A. Pfeiderer MLaw L. Marti

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen
Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des
Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).
Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die
Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in
dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss

Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.